

tair eingetretene Mann, sobald er 6 Jahre hindurch gedient hat, seine Entlassung mittelst förmlichen, ganz unentgeltlich ausgearbeiteten Abschieds.

Zur Zeit eines Krieges aber, oder wenn dessen Ausbruch vorauszu sehen ist, bleibt die Verabschiedung der Ausgedienten an die Umstände gebunden, und es kann überhaupt, sobald das Militair im Felde steht, der Abschied Keinem eher ertheilt werden, als bis die Ersatzmannschaft bei der Truppe eingetroffen ist. Es sind jedoch die mit der Recrutirung und mit der Einübung der eingestellten Dienstpflchtigen beauftragten Civil- und Militair-Behörden streng verpflichtet, möglichst dahin zu wirken, daß die Einstellung der Ersatzmannschaft und deren Vereinigung mit dem Contingent unverzüglich zu den vorgeschriebenen Terminen erfolge. Sollten Verhältnisse im Mittel liegen, welche die regelmäßige Aushebung und Einübung der dienstpflchtigen jungen Mannschaft und deren zeitige Einstellung ins Contingent unthunlich machen, so hat die Recrutirungsbehörde Bericht an die höchste Stelle zu erstatten und nach deren Befehlen zu verfahren.

#### §. 7.

##### **Erlöschcn der Kriegsdienstpflicht.**

Wenn der Kriegsdienstpflichtige bis zu seinem zurückgelegten 25. Lebensjahre durch die Ausloosung nicht in Anspruch genommen worden ist, so hört seine Verbindlichkeit zum ordentlichen Militairdienste auf. Bis zu diesem Termin unterliegt er jedoch der wiederholten Aushebung durch's Loos.

#### §. 8.

##### **Vorläufige Zurückstellung.**

Nach geschehener Ausloosung werden aus der Zahl der zum Dienst dadurch bezeichneten Mannschaft vorläufig zurückgestellt und bleibt deshalb deren Eintritt ins active Militair einseitigen ausgesetzt:

- 1) Diejenigen, welche zur Zeit der Ausloosung wegen heilbarer körperlicher Fehler und Krankheiten für den Augenblick als dienstuntauglich erklärt werden und nicht binnen zwei Monaten herzustellen sein sollten, oder welche die Größe von 5 Fuß 7 Zoll Leipziger Maß nicht erreicht haben, dieselbe aber möglicherweise noch erreichen können. (§. 22.) Alle diese Militairpflichtigen haben sich, wenn sie vom Loos getroffen waren, bei den beiden nächsten Recrutirungen mit zu melden und sind, sobald der Grund ihrer vorläufigen Zurückstellung in Wegfall gekommen ist, nach ihrem Loos vor den Neuauszuhcibenden ins Militair einzustellen, später aber mit den übrigen Dienstpflchtigen aus ihrer Altersklasse zugleich zu entlassen;
- 2) Diejenigen, welche sich wegen eines mit Zuchthausstrafe bedrohten Verbrechens in